

Beitragsordnung des Hammer SportClub 2008 e.V. (gültig ab dem 01.01.2024)

1. Grundsätzliches

Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat am 08.09.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

	Grundbeitrag (Pro Monat)	
	Abteilungen	
0 - 3 Jahre	Alle Abteilungen	6,00 EUR
4 - 24 Jahre	Alle Abteilungen	11,00 EUR
25 Jahre und älter Beitragsgruppe A *	Rehasport (Selbstzahler) Schach Sportakrobatik Tischtennis Turnen	14,00 EUR
25 Jahre und älter Beitragsgruppe B	Alle Abteilungen	16,00 EUR
Familienmitgliedschaft Familie I (1 ERW + Kinder)	Alle Abteilungen	26,00 EUR
Familie II (2 ERW + Kinder)	Alle Abteilungen	36,00 EUR

Zusatzbeitrag Sportwerk (Pro Monat und Person)		
Minijob	Teilzeit	Vollzeit
+ 10,00 EUR	+ 20,00 EUR	+ 30,00 EUR
+ 10,00 EUR	+ 20,00 EUR	+ 30,00 EUR
+ 10,00 EUR	+ 20,00 EUR	+ 30,00 EUR

*Gemäß dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 08.09.2023 wird der Beitrag „Gruppe A – 25 Jahre und älter“ bis zum 01.01.2026 an den Beitrag der „Gruppe B – 25 Jahre und älter“ angepasst. (Zum 01.01.2025 auf 15,00 EUR und zum 01.01.2026 auf den dann gültigen Mitgliedsbeitrag)

3. Ergänzungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Passive Mitglieder, die nicht aktiv am Sport- und Freizeitangebot des Vereins teilnehmen, werden der Beitragsgruppe 0-3 Jahren gleichgesetzt und zahlen 6,00 EUR pro Monat.
- 3.2 Menschen mit geistiger Behinderung, die ausschließlich an den für sie eingerichteten Angeboten teilnehmen, werden der Beitragsgruppe 0-3 Jahren gleichgesetzt und zahlen 6,00 EUR pro Monat.
- 3.3 Kita-Kinder in einer Einzelmitgliedschaft werden der Beitragsgruppe 4- 24 Jahren gleichgesetzt und zahlen 11,00 EUR pro Monat.
- 3.4 Kita-Kinder in einer Familienmitgliedschaft werden der Beitragsgruppe 0-3 Jahren gleichgesetzt und zahlen zusätzlich 6,00 EUR pro Monat.

4. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 4.1 Als Familienmitglieder gelten Eltern und ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Eheähnliche Lebensgemeinschaften von Paaren mit gleicher Adresse werden dabei anerkannt.
- 4.2 Anträge bedürfen der Schriftform und müssen in der Geschäftsstelle des HSC gestellt werden.

5. Höhe der Beiträge/Erhebung von Umlagen und Zusatzbeiträgen

- 5.1 Gemäß § 8.1 der Satzung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Höhe der Beiträge.
- 5.2 Gemäß § 8.5 der Satzung können die Abteilungen außerdem Zusatzbeiträge, Kursgebühren, Hallennutzungsgebühren, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Über die Höhe beschließen die Abteilungen. Solche Beschlüsse sind gültig nach Zustimmung durch den Hauptausschuss.

6. Beitragszahlungen

- 6.1 Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Bei tagesgleicher Aufnahme von mehreren Familienmitgliedern wird diese Gebühr nur einmalig erhoben. Für Menschen mit geistiger Behinderung entfällt die Gebühr in voller Höhe.
- 6.2 Bei Neumitgliedschaften ist eine Aufnahme in den Verein nur dann möglich, wenn das neue Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertreter dem Bankeinzug per Lastschriftverfahren zustimmen. Bei Mitgliedern, die vor dem 01.07.2008 ihre Mitgliedschaft erklärt und Barzahlung vereinbart haben, ist die Barzahlerregelung weiterhin möglich.
- 6.3 Der Beitragseinzug erfolgt auf Wunsch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- 6.5 Mitglieder mit einer YouCard können diese über ein Formular in der HSC-Geschäftsstelle einreichen.

7. Statuswechsel aufgrund des Überschreitens des Höchstalters

- 7.1 Die Höhe des Beitrags richtet sich auch nach dem Alter des Mitglieds.
- 7.2 Der jeweils höhere Folgebeitrag wird nach dem jeweiligen Geburtstag mit dem nächsten Einzug entsprechend dem zugrundeliegendem Zahlungsrhythmus erhoben.
- 7.3 Familienangehörige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus und werden als Einzelmitglieder geführt.

8. Beitragsrückstände

- 8.1 Gemäß § 8.3 der Satzung sind die Mitglieder zu einer fristgerechten Beitragszahlung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch bei dem Einzug von Lastschriften. Aus diesem Grund werden säumigen Beitragszahlern die entstehenden Kosten bei der Beitragseinholung in Rechnung gestellt. Neben der Bankgebühr erhebt der Hammer SportClub 2008 eine Mahngebühr von 2,50 EURO, wenn der Lastschrifteinzug nicht durchgeführt werden kann oder die Zahlungsfrist von vier Wochen bei Rechnungszahlern überschritten ist.
- 8.2 Mit der 2. Mahnung werden die säumigen Beitragszahler darauf hingewiesen, dass der Vorstand beim Verstreichen der 2. Mahnfrist über einen Vereinsausschluss entscheiden kann. Unabhängig von diesem Vereinsausschluss bleiben die Mitglieder zur Zahlung – die gegebenenfalls gerichtlich zu Lasten der Mitglieder durchgesetzt wird – verpflichtet.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. zum 30. November beantragt und an die Geschäftsstelle des Hammer SportClub 2008 e.V., Am Südbad 9, 59069 Hamm gerichtet werden. Die schriftliche Bestätigung des HSC gilt als Nachweis.